

Stadtverwaltung · 78459 Konstanz am Bodensee

Agenda-Gruppe „Klein Venedig“
Frau Gabriele Weber
Kapitän-Romer Str. 27a

78465 Konstanz

Bürgeramt
Abteilung Straßenverkehr
Untere Laube 24

Ansprechpartner
Daniela Schlenker

Tel. (07531) 900-744
Fax (07531) 900-766
SchlenkerD@
stadt.konstanz.de

Unser Zeichen
3273-25-sch

Datum
22.02.2010

Aufstellung von Werbeplakaten im öffentlichen Verkehrsraum
hier: Sondernutzungserlaubnis

Ihr Antrag vom 22.08.2010



Sehr geehrte Frau Weber,

nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und den §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Konstanz für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird Ihnen hiermit die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung bzw. Anbringung der/s nachstehend näher bezeichneten Werbeplakate/s im öffentlichen Verkehrsraum erteilt:

Anzahl der Plakate:	60 Stück
Abmessungen der/des Plakate/s:	Din A 1
Aufstellungszeitraum:	27.02.2010 – 22.03.2010
Standort/e:	Standorte auf öffentlichen Verkehrsflächen im gesamten Stadtgebiet von Konstanz unter Beachtung und Einhaltung nachstehender Aufgaben und Bedingungen
Anlass der Aufstellung:	Bürgerentscheid anlässlich des Konzert- und Kongresshauses

Bankverbindungen:
Sparkasse Bodensee
Nr. 71 886 BLZ 690 500 01
Postbank Karlsruhe
Nr. 5503-756 BLZ 660 100 75
Volksbank eG, Sitz Konstanz
Nr. 214 055 406 BLZ 692 910 00
Zentrale Telefon-Nr.
(07531) 900-0
Zentrale Fax-Nr.
(07531) 900-201
<http://www.konstanz.de>
In Europa freundschaftlich verbunden mit:
Fontainebleau (F) · Lodi (I) ·
Richmond (GB) · Tabor (CZ)

Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit entschädigungslos widerruflich und an folgende Auflagen und Bedingungen gebunden:

Allgemeine Auflagen und Bedingungen:

1. Durch die genehmigte Nutzung darf keine Verkehrsgefährdung bzw. vermeidbare Verkehrsbehinderung eintreten.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, welche aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungsweisen des Erlaubnisnehmers im Zusammenhang mit der erteilten Genehmigung auftreten.
3. Diese Erlaubnis gilt nur, wenn jedes der genehmigten Plakate (nicht der Plakatträger) mit einer der beigefügten Kontrollmarken versehen ist. Bei Verwendung von doppelseitigen Plakatträgern oder Mehrfachplakatständer ist auf jeder mit einem Plakat versehenen Seite (Vorder- wie auch Rückseite) eine Kontrollmarke anzubringen. Soweit Plakate mehrfach benutzt werden, sind Kontrollmarken von zurückliegenden Veranstaltungen dauerhaft zu überkleben oder zu entfernen. Jegliche Veränderung oder Vervielfältigung dieser Kontrollmarken ist untersagt.
4. An folgenden Standorten darf grundsätzlich **nicht** plakatiert werden:
 - a) An oder in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen, Richtzeichen, etc.) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Signalanlagen, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Absperr-einrichtungen, etc.),
 - b) im Bereich von Straßenkreuzungen oder -einmündungen sowie 50 m vor und nach den Einmündungen, in 30 km/h Zonen und Verkehrsberuhigten Bereichen 20 m vor und nach Straßenkreuzungen oder -Einmündungen,
 - c) 50 m vor und hinter Lichtsignalanlagen,
 - d) Auf den Mittelstreifen und Verkehrsinseln der B33 (Reichenaustraße, Spanierstraße, Mainaustraße und Schiffstraße) sowie gesamte B33 neu (Europastraße) zwischen neuer Rheinbrücke und Grenze/CH,
 - e) auf den Rheinbrücken und den Brückenköpfen,
 - f) an Brücken über Fahrbahnen,
 - g) im mittelbaren und unmittelbaren Bereich (mind. 100 m Abstand) von Kreisverkehrsplätzen in der Reichenaustraße,
 - h) in öffentlichen Park- und Grünanlagen und an Bäumen,
 - i) in den Fußgängerzonen,
 - j) an den Wahllokalen oder im Umkreis von 30 m um diese herum,
 - k) an öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, an Bushaltestellen, in der unmittelbaren Umgebung privater Werbeanlagen (z.B. Liffass-Säulen, Sonderwerbeflächen, etc.), an

Schaltkästen, Transformatoren-Stationen sowie Streugutbehältern und

- l) wenn durch die Plakatierung Sichtbehinderungen des Fahrzeugverkehrs entstehen oder wenn in der Nähe befindliche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in ihrer Wirkung dadurch beeinträchtigt oder verdeckt werden.
5. Plakattafeln sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
6. Es darf ausschließlich Innerorts (begrenzt durch die Ortsschilder) plakatiert werden. Das Aufstellen von Plakaten an den Landstassen zwischen Konstanz und den Vororten ist daher nicht zulässig.
7. Plakate mit diskriminierendem, volksverhetzendem oder sexistischem Inhalt dürfen nicht aufgestellt werden. Solche Plakate werden ohne vorherige Aufforderung aus dem öffentlichen Verkehrsraum auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.
8. Die Inanspruchnahme von Zäunen, Bauzäunen und sonstigen baulichen Einrichtungen muss in jedem Fall vorab die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers eingeholt werden.
9. Es ist unzulässig, Plakattafeln oder Ständer so dicht aneinander zu reihen (z.B. Geländer, Zäune etc.), dass eine geschlossene Kette entsteht.
10. Die Aufstellung und Anbringung der genehmigten Plakate hat nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst fest und standsicher zu erfolgen. Bei der Anbringung ist auch der evtl. Eintritt ungünstiger Witterungsbedingungen (Regen, Wind u.ä.) zu berücksichtigen.
11. Eine Anbringung an Beleuchtungsmasten darf nur mittels handelsüblichen Kunststoffbändern mit Arretierungsmöglichkeit (sog. Kabelbinder) erfolgen, d.h. die Verwendung von Klebebändern ist ausdrücklich verboten. Das Entfernen der Kabelbinder ist mit Hilfe eines geeigneten Werkzeuges (Kneifzange oder Seitenschneider) so durchzuführen, dass eine Beschädigung der Oberflächenbeschichtung der Beleuchtungsmasten vermieden wird.
12. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die Plakattafeln einschließlich aller Halterungen u. ä. unverzüglich zu entfernen und die genutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
13. Plakate, welche sich aufgrund des Aufstellortes nachteilig auf den Verkehr auswirken, ungenehmigt oder entgegen der vorstehenden Auflagen aufgestellt wurden, nicht mit der vorgeschriebenen Kontrollmarke versehen sind oder deren genehmigte Aufstelldauer um mehr als 2 Tage überschritten ist, können von den Technischen Betrieben oder einer anderen Institution ohne vorhergehende Unterrichtung des Eigentümers oder Aufstellers auf Kosten desselben entfernt werden.
14. Die Erlaubnis gilt nur so lange und soweit, wie sich keine Baumaßnahme in dem Bereich der Aufstell- bzw. Anbringungsfläche

der Plakate befindet. Grundsätzlich ist die Aufstellung und Anbringung von Plakaten in Baustellenbereichen nicht gestattet, entgegen dieser Auflage aufgestellte, oder angebrachte Plakate können ohne Vorankündigung entfernt werden.

15. Den Weisungen der Polizei, des Gemeindevollzugsdienstes und sonstiger weisungsberechtigter Personen der Stadt Konstanz ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.
16. Verstöße gegen die Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Außerdem muss bei einem Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen bzw. bei einem Missbrauch der Kontrollmarken damit gerechnet werden, dass künftig Anträge nicht mehr genehmigt werden. Sofern Sie sich beim Plakatieren eines Dritten bedienen haftet der Erlaubnisnehmer im vollem Umfang.
17. Weitere Auflagen, die sich nachträglich als erforderlich erweisen sollten, behält sich die Erlaubnisbehörde vor.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis kommt nach Nr. 19.1.6 der Anlage zu § 4 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Konstanz eine einmalige Verwaltungsgebühr von 25,00 € in Ansatz. Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr wird ausnahmsweise abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er kann binnen eines Monats nach Zustellung oder Eröffnung bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Die Frist zu Einlegung des Rechtsmittels ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Stadt Konstanz eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Schlenker